

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 366/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Claire Ryfka H [REDACTED],
24, rue E [REDACTED] C [REDACTED], S [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P [REDACTED] Straße 186, B [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portaann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachverhalts und der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Erblasser im Reichsgebiet einen verfolgungsbedingten Berufsschaden erlitten hat. Nach seiner Auswanderung, von der es unterstellt, daß sie erst nach dem 30. Januar 1933 erfolgt ist, habe der Erblasser in Frankreich sogleich nachhaltig ein Einkommen erzielt, das ihm eine ausreichende Lebensgrundlage geboten habe. Soweit er nach erfolgreicher Tätigkeit im Auswanderungsland 1939 dort einen Berufsschaden erlitten habe,

handele es sich um einen neuen Schaden, der nicht im Reichsgebiet entstanden sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen aus.

Mai

Gärtner

